

Netzanschlussvertrag Strom

außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung

Vorgangsnummer:

Zwischen **SachsenNetze HS.HD GmbH** (Netzbetreiber)
Rosenstr. 32, 01067 Dresden
und **HRB 24998 Amtsgericht Dresden**
Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort
.....
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer
Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter ja nein
ggf. vertreten durch: (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung sowie dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 17 EnWG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom).

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.201X (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte elektrische Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.

- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3

Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss betragen _____ EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber separate Rechnungen.

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6

Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 7

Ergänzende Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers die beigelegten Anlagen, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom – Anlage 5) in der jeweils aktuellen Fassung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
- (2) Vertragsbestandteile sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Strom und Technische Mindestanforderungen (TMA) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, Ziffer 3 der TMA. Die gesamten TAB und TMA des Netzbetreibers sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.

- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, § 12 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) bedarf des vorherigen Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

§ 8 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den, den

SachsenNetze HS.HD GmbH

[i. V.]

[i. A.]

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Netzanschlussdaten

Anlage 2: Anmeldung zum Netzanschluss/Bestellung der Netzanschlusskapazität

Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage 5: AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom

Anlage 6: Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage 7: (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 8: (nur bei Bedarf) Beibrif/Spezifikation Tiefbaueigenleistung

Netzanschlussdaten

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (schriftliche Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung erforderlich)
4. Ausführung des Netzanschlusses:	siehe Lageplan
5. Eigentumsgrenze:	[Benennen der Eigentumsgrenze]
6. Anschlussspannung:	[10/15/20 110] kV (Netzennspannung)
7. Spannungsebene der Messung (Messebene):	[Nieder- Mittel- Hochspannung]
8. Netzanschlusskapazität (Leistung am Netzanschluss):	... kW bei einem $\cos \varphi=0,9$; von bisher: kW
9. Netzebene des Netzanschlusses:	[Mittelspannung , Umspannung Hoch-/ Mittelspannung, Hochspannung]
10. Sonstige Festlegungen:	

1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses bzw. dem Einbau von Messeinrichtungen zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten	EUR
b) Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilernetz entsprechend der Netzanschluss- kapazität (<input type="text"/> €/kW):	EUR
c) Einbau Messeinrichtung(en)	EUR
Gesamtkosten netto	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	EUR
Gesamtkosten brutto	<u>EUR</u>

An das vorstehende Kostenangebot hält sich der Netzbetreiber für die Dauer von vier Monaten gebunden, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an.

Im Übrigen bleibt eine Anpassung der vorstehend benannten Netzanschlusskosten durch den Netzbetreiber vorbehalten, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare, wesentliche Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung oder behördlicher Auflagen.

2. Leistungsumfang

- a) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich
- Tiefbauarbeiten, mit Einholen erforderlicher Genehmigungen,
 - ...,
 - Inbetriebsetzung des Netzanschlusses
 - Einbau Messeinrichtung(en).
- b) Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 ^{optional} im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendiger Vereinbarungen/Zustimmungen.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- b) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- d) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von **XXXXX,XX EUR**.
- e) Der Restbetrag wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Muster

Vorgaben zum Messstellenbetrieb

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen elektrischen Anlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 1) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die elektrische Anlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen einschließlich Wandler, ggf. auch Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit. Mit dem Einbau der Wandler beauftragt der Anschlussnehmer ein Elektroinstallationsunternehmen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 6) Für die Anbindung von Kommunikationseinrichtungen des Netz-/grundzuständigen Messstellenbetreibers ist nach VDE-AR-N 4100 im Zählerschrank ein Raum für den Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ) vorzusehen. Bei bestehenden Zählerschränken ohne Raum für APZ ist dieser Raum in unmittelbarer Nähe in Form eines plombierfähigen Verteilers bereitzustellen.
- 7) Befinden sich in der angeschlossenen elektrischen Anlage mehrere Zählerschränke, sind diese mit beiderseitig mit RJ45-Buchsen abgeschlossenen Netzwerkleitungen (mind. Cat5; im Installationsrohr/-kanal) im Zählerschrank nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu verbinden.
- 9) Sofern der Netzbetreiber zusätzlich auch den Messstellenbetrieb für Gas-, Hauptwasser- und Hauptwärmezähler erbringt/erbringen soll, sind diese Zähler separat mit Netzwerkleitungen (mind. Cat5) mit dem APZ zu verbinden. Netzwerkleitungen sind im APZ und in einem plombierfähigen Gehäuse neben Zähler mit RJ45-Buchsen abzuschließen. Weitere Details sind Gegenstand der medienspezifischen Vereinbarungen.

Anhang: Messkonzept

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

 Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)_____
Name, Vorname bzw. Firma, E-Mailadresse_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort_____
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers_____
Straße_____
Hausnummer_____
PLZ_____
Ort

und dem Netzbetreiber und der Inanspruchnahme seines Grundstücks nach Maßgabe des Netzanschlussvertrages einschließlich der AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom des Netzbetreibers, dort insbesondere Ziffer 14 Grundstücksmitbenutzung zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.
3. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Verteilernetz des Netzbetreibers auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort, Datum: _____, _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter